



**Stadtgemeinde Gföhl**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0380)0001-15

Gföhl, am 15.12.2014

**Sitzungsprotokoll  
der 33. Sitzung des  
Gemeinderates**

Termin: **Montag, dem 15. Dezember 2014, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.12.2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Günter Steindl, StR. OStR Mag. Maria Gußl, StR. Mag. Jochen Pulker, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, DI Stefan Tiefenbacher, GR. Stefan Hagmann, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Maria Zierlinger, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

**Anwesend sind:**

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Stefan Hagmann	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	<del>GR. Dr. med. Dietmar Gamper</del>	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP
GR. Maria Zierlinger	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

**Entschuldigt abwesend ist:**

GR. Dr. med. Dietmar Gamper                      ÖVP

**Nicht entschuldigt abwesend sind:**

**Vorsitzende:**                      Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführerin:**                      Petra Aschauer

**Stadtamtsdirektor:**                      StADir. Erich Hagmann

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

---

## Tagesordnung:

1.		Gelöbnis gemäß § 97 NÖ GO 1973
----	--	--------------------------------

Aufgrund des Mandatsverzichts von GR. Andrea Hofbauer hat der Zustellbevollmächtigte der ÖVP Herrn DI Stefan Tiefenbacher als Ersatzmitglied namhaft gemacht, der daraufhin von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger in den Gemeinderat einberufen wurde.

StADir. Erich Hagmann verliest die Gelöbnisformel gemäß § 97 Abs. 2 NÖ GO 1973:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Gföhl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

DI Stefan Tiefenbacher leistet mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 3 NÖ GO 1973 dem Bürgermeister.

2.	0-OIGM-000-(14-0306)0011-14 und 0-OIGM-000-(14-0306)0012-14	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24.09.2014 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24.09.2014, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	---	--	--------

GZ: 0-OIGM-000-(14-0306)0011-14 und 0-OIGM-000-(14-0306)0012-14  
Protokollprüfer der Sitzung vom 24.09.2014 waren:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	StR. Dr. Sabine Mai	WFG: GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 24.09.2014 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG: GR. Leopold Ganser

<b>3.</b>	0-OIGM-000-(10-0255)0040-14	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 02.12.2014, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

Stadtrat am 09.12.2014:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 02.12.2014 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 15.12.2014:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR. Leopold Ganser das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 02.12.2014 sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 15.12.2014 zur Kenntnis.

Antrag des Vorsitzenden GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 02.12.2014.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>4.</b>	2-GSJS-000-(07-1072)0001-14	Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2014, Förderansuchen vom 03.11.2014, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	---

102 002

Pfadfinder Ortsgruppe Gföhl, Jugendförderung 2014, Förderansuchen vom 03.11.2014, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67;

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2014 von € 500,-- an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5.</b>	2-GSJS-000-(07-0421)0001-14	Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2014, Förderansuchen vom 27.08.2014, Obmann Othmar Gafgo, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	---

100 018

Jugendförderung 2014, Gföhler Tennis Club, Förderansuchen vom 27.08.2014, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7, Obm. Othmar Gafgo;

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2014 über € 500,-- an den Gföhler Tennis Club, Obmann Othmar Gafgo, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	2-SFFO-000-(07-0184)0002-14	Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2014, Förderansuchen vom 24.11.2014, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, Beschlussfassung	102 010
----	-----------------------------	--	---------

SC Admira Gföhl, Jugendförderung 2014, Förderansuchen vom 24.11.2014, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22;

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2014.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	1-SOZK-000-(07-0859)0001-14	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2014, Schreiben vom 14.10.2014, Entscheidung über Kostenbeitrag 2014, Beschlussfassung	101 006
----	-----------------------------	---	---------

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2014, Entscheidung über Kostenbeitrag 2014, Beschlussfassung über € 1.329,48, Ansuchen vom 14.10.2014;

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2014 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austraße 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner, das sind gesamt € 1.329,48.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8.</b>	8-BWIV-000-(07-0624)0015-14	Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 08, Rauscher Selvedin, 3522 Lichtenau 108, Beschlussfassung	101 007
-----------	-----------------------------	---	---------

Stadtrat am 09.12.2014:  
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn Rauscher Selvedin, geb. am 18.06.1993, Elektriker, wohnhaft in 3522 Lichtenau, Lichtenau 108, andererseits wie folgt:

### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn Rauscher Selvedin (im Folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 08**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 42,25 m<sup>2</sup>.

### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.11.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.10.2017.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

### VIERTENS

Monatsmiete – Basissumme	€ 250,22
Abschlag wegen Befristung - 25 %	- € 62,56

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 187,67</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als

Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2014 errechnete Indexzahl (109,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 844,29 (in Worten: achthundertvierundvierzig Euro neunundzwanzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9.</b>	8-BWIV-000-(08-0849)0008-14	Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 01, Steinbrecher Sabrina, 3542 Gföhl, Reittern 3, Beschlussfassung	101 001
-----------	-----------------------------	--	---------

Stadtrat am 09.12.2014:  
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **Steinbrecher Sabrina**, geb. am 20.04.1990, Hilfsarbeiter (Fa. Käsemacher), wohnhaft in 3542 Gföhl, Reittern 3, andererseits wie folgt:

### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Steinbrecher Sabrina (im Folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 01**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 56,05 m<sup>2</sup>.

### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.10.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.09.2017.

Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

### VIERTENS

Monatsmiete – Basissumme	€ 309,93
Abschlag wegen Befristung - 25 %	- € 77,48

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 232,45</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als

Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2014 errechnete Indexzahl (109,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

#### ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 992,07 (in Worten: neunhundertzweiundneunzig Euro sieben Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>10.</b>	6-VTVF-000-(08-0664)0002-14	Gföhl, Gst. 1205, Entwidmung bzw. Übernahme Trennstücke ins öffentl. Gut im Zuge der Korrektur der B 37, km 21,2 - 21,7, Baulos Gföhl-Großmotten, Begleitweg Aschauer, Vermessungsurkunde NÖ LReg., BD3, Beschlussfassung	102 005
------------	-----------------------------	---	---------

Gföhl, Gst. 1205, Entwidmung bzw. Übernahme Trennstücke ins öffentliche Gut im Zuge der Korrektur der B 37, km 21,2 - 21,7, Baulos Gföhl-Großmotten, Begleitweg Aschauer, Vermessungsurkunde NÖ LReg., BD3, GZ 30438 A3

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt nachstehende Kundmachung.

### KUND M A C H U N G

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 30438 A3 in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 8
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 1222/3, 1304
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 30438 in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 12, 13
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11.</b>	8-VTGR-000-(07-0481)0009-14	Gföhl, Gemeindestraße Unteres Bayerland, Gst. 1297/13, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme von Grundstücken ins öffentliche Gut, Beschlussfassung	101 004
------------	-----------------------------	--	---------

Gföhl, Gemeindestraße Unteres Bayerland, Gst. 1297/13, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme von Grundstücksflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl, Übertragung der Gst. 116/1, EZ 68 - Eigentümer Dr. Reinhard Topf u. Dr. Elisabeth Pracher, und 116/2, EZ 69 - Eigentümer Elisabeth Fischer

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Grundstücke 116/1 und 116/2, KG 12012 Gföhl werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl lastenfrei übernommen. Die Zuschreibung dieser Grundstücke erfolgt zur bestehenden EZ 1079.

Grundlage ist der Katasterplan und die Erklärung der Grundeigentümer, die Grundstücke unentgeltlich in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übergeben (Erklärung und Katasterplan sind als **Beilage A** dem Protokoll angefügt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	8-VTGR-000-(07-0481)0009-14	Gföhl, Gemeindestraße Unteres Bayerland, Gst. 1297/13, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Widmung von Grundstücken als öffentliches Gut, Beschlussfassung	101 005
-----	-----------------------------	---	---------

Gföhl, Gemeindestraße Unteres Bayerland, Gst. 1297/13, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Widmung von Grundstücken als öffentliches Gut, Widmung der Gst. 116/1 und 116/2, KG Gföhl

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 15.12.2014 folgenden Beschluss:

- Die Grundstücke 116/1 und 116/2, KG 12012 Gföhl werden als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gföhl gewidmet und der EZ 1079 zugeschrieben.
- Der Katasterplan ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Straßenanlage ist in der Natur hergestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	6-VTVF-000-(07-0813)0019-14	Rastbach, L 7058, Ortsdurchfahrt im Bereich von km 0,1 – 0,6, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung	102 009
-----	-----------------------------	---	---------

Rastbach, L 7058, Ortsdurchfahrt im Bereich von km 0,1 – 0,6, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst,

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/032-2014):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, Hr. Dr. Erwin Pröll, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in Rastbach (Nebenanlagen, befestigte und unbefestigte Abstellflächen und Pflasterflächen) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14.</b>	9-HRBU-000-(13-0001)	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	101 011
------------	----------------------	---	---------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan;

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 28.11.2014 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt genehmigt:

### Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

#### I.

#### Voranschlag

Voranschlag 2015 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

A) Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	€ 6.060.800,--
	Ausgaben	€ 6.060.800,--
B) Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 2.543.500,--
	Ausgaben	€ 2.543.500,--
C) Gesamtvoranschlag	Einnahmen	€ 8.604.300,--
	Ausgaben	€ 8.604.300,--

#### II.

#### Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

#### III.

#### Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätsslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

#### IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 1.643.500,-- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2015	€ 1.643.500,--	€ 569.000,--	€ 1.074.500,--
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2015	€ 1.959.800,--	€ 8.340.800,--	€ 10.300.600,--
VA Jahr 2015	19,03 %	80,97 %	100 %
VA Jahr 2014	19,22 %	80,78 %	100 %

#### V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

#### VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König)  
3 Stimmen dagegen (WfG-Gemeinderatsfraktion)

<b>15.</b>	9-HRBU-000-(07-1028)	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2016-2019), Beschlussfassung	101 012
------------	----------------------	--	---------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2015 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2016 bis 2019 wie unten angeführt darstellen.

Stadtrat am 09.12.2014:  
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2016 – 2019.

Ordentlicher Haushalt Betrag €				Außerordentlicher Haushalt		
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2016	5.939.600,--	5.905.600,--	34.000,--	2016	563.500,--	563.500,--
2017	6.024.200,--	6.001.600,--	22.600,--	2017	1.733.500,--	1.733.500,--
2018	6.114.500,--	6.220.800,--	-106.300,--	2018	1.283.500,--	1.283.500,--
2019	6.210.000,--	6.163.900,--	46.100,--	2019	1.733.500,--	1.733.500,--

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König)  
3 Stimmen dagegen (WfG-Gemeinderatsfraktion)

<b>16.</b>	8-GHTO-000-(09-0440)000.-..	Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung	102 011
------------	-----------------------------	---	---------

Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Der Gemeinderat hat am 29.09.2010 beschlossen, für die oben genannten Abgaben jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich VPI 2005 (Verbraucherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 29.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Für die weiteren Indexanpassungen gelten die für September 2011 errechnete Indexzahl (113,8), die für September 2012 errechnete Indexzahl (116,8), die für September 2013 errechnete Indexzahl (118,8) und die für September 2014 errechnete Indexzahl (120,7). Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in der Sitzung am 15. Dezember 2014 nachstehende Verordnung.

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende

### Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.d.zt.F.  
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling  
der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

#### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.d.zt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

a) Erdgrabstellen – Familiengräber

1.	zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 277,80
2.	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 555,50
3.	zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€ 819,10

b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

1.	zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.626,00
2.	zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 3.251,80
3.	zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 6.477,30

c) Urnengrabstellen

1. Urnenerdgrabstellen

1.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 277,80
2.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 555,50

2. Urnensäulen (nach Ausstattungskategorie)

1.	Kategorie 1 (pro Segment)	€ 1.400,00
2.	Kategorie 2 (Stele)	€ 4.000,00

(2) Für Grabstellen ausgenommen Urnensäulen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

## § 3

### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnenerdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Urnensäulen (nach Ausstattungskategorie)

- Kategorie 1 € 300,00
- Kategorie 2 € 400,00

## § 4

### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

- a) Erdgrabstellen ohne Grabsteinumlegung € 582,10
- b) Erdgrabstellen mit Grabsteinumlegung € 874,30
- c) Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände € 1.092,50
- d) Grüfte € 1.662,40

- |  |            |
|--|------------|
| e) blinde Gräfte (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel) | € 948,00   |
| f) blinde Gräfte (Erdgrab mit 3-teiligem Deckel) | € 1.050,00 |
| g) Urnenerdgräber                                | € 200,00   |
| h) Urnensäulen                                   | € 150,00   |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(4) Zur Beerdigungsgebühr für Begräbnisse außerhalb der Dienstzeit (Freitag, 12.00 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr), wird ein Zuschlag von 30 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

#### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt

für jeden angefangenen Tag € 19,80

#### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König)  
3 Stimmen dagegen (WfG-Gemeinderatsfraktion)

17.	3-KUFO-000-(07-0600)0002-13	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2014/15, Förderansuchen vom 06.11.2014, Obmann Martin Aschauer, Schulleiter Prof. Sepp Weber, Beschlussfassung	102 002
-----	-----------------------------	---	---------

Obmann Martin Aschauer und Schulleiter Prof. Sepp Weber haben um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2014/15 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 42.397,--. Nach dem pro Kopf-Beitrag ergibt sich für die 75 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderbetrag von € 36.150,--.

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2014/2015 in der Höhe von € 36.150,--.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>18.</b>	6-VTVF-000-(08-0578)0005-14	Sulzweg, Beitragsgemeinschaft Sulzweg, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt, Gründung einer Beitragsgemeinschaft gem. § 17 NÖ Straßengesetz, Genehmigung der Beitragsgemeinschaft, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung, Beschlussfassung	102 016
------------	-----------------------------	--	---------

Sulzweg, Beitragsgemeinschaft Sulzweg, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt, Gründung einer Beitragsgemeinschaft gem. § 17 NÖ Straßengesetz, Genehmigung der Beitragsgemeinschaft, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl;

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Güterwege, fördert das Güterwegebauprojekt Beitragsgemeinschaft Sulzweg mit 50 %, das sind € 65.000,--.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft Sulzweg wurde Erich Rieder, 3542 Gföhl, Mittelbergeramt 15, namhaft gemacht, welcher für den Bau des Güterweges, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt, die Bildung einer Beitragsgemeinschaft beantragt. Die Projektkosten des Weges werden rd. € 130.000,-- betragen.

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- A) Erteilung der Genehmigung für die Gründung der Beitragsgemeinschaft Sulzweg, gemäß § 17 NÖ Straßengesetz, Obmann Erich Rieder, 3542 Gföhl, Mittelbergeramt 15, für den Bau des Güterweges, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt mit geschätzten Gesamtbaukosten von € 130.000,--.
- B) Genehmigung einer Förderung in der Höhe von 37 % der Bruttokosten, das sind € 48.100,--. Übernahme der Weganlage in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung des Güterweges, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt, durch die Beitragsgemeinschaft Sulzweg.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>19.</b>	6-VTVF-000-(14-0243)0008-14	Schinderweg, Beitragsgemeinschaft Schinderweg, Gst. 1878/1, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt, Gründung einer Beitragsgemeinschaft gem. § 17 NÖ Straßengesetz, Genehmigung der Beitragsgemeinschaft, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung, Beschlussfassung	102 017
------------	-----------------------------	--	---------

Schinderweg, Beitragsgemeinschaft Schinderweg, Gst. 1878/1, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt, Gründung einer Beitragsgemeinschaft gem. § 17 NÖ Straßengesetz, Genehmigung der Beitragsgemeinschaft, Kostenbeitrag der Gemeinde, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl;

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Güterwege, fördert das Güterwegebauprojekt Beitragsgemeinschaft Schinderweg mit 50 %, das sind € 42.500,--.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft Schinderweg wurde Ök.-Rat Karl Simlinger, 3542 Gföhl, Gföhleramt 8, namhaft gemacht, welcher für den Bau des Güterweges, Gst. 1878/1, EZ 467, KG

12013 Gföhleramt, die Bildung einer Beitragsgemeinschaft beantragt. Die Projektkosten des Weges werden rd. € 85.000,-- betragen.

Stadtrat am 09.12.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- A) Erteilung der Genehmigung für die Gründung der Beitragsgemeinschaft Schinderweg, gemäß § 17 NÖ Straßengesetz, Obmann Ök.-Rat Karl Simlinger, 3542 Gföhl, Gföhleramt 8, für den Bau des Güterweges 1878/1, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt, mit geschätzten Gesamtbaukosten von € 85.000,--.
- B) Genehmigung einer Förderung in der Höhe von 37 % der Bruttokosten, das sind € 31.450,--. Übernahme der Weganlage in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung des Güterweges, Gst. 1878/1, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt, durch die Beitragsgemeinschaft Schinderweg.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 15.12.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König, GR. Ganser und GR. Lechner)  
1 Stimmenthaltung (GR. Pernerstorfer)

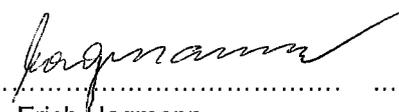
20.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Gratulationen zum Geburtstag: GR. Reg.Rat Walter Kalsner wurde am 14. Dezember 68 Jahre; GR. Thomas Schildorfer feierte am 13.12. seinen 40. Geburtstag;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die 4. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplans wurde mit 10.12.2014 rechtskräftig.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Hülmweg – nach Unwetterschäden wurde mit der Instandhaltung begonnen, die Regenwasserableitungen wurden bereits errichtet, die Fertigstellung erfolgt im Frühjahr 2015;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Aufgrund der Raureifbildung und Vereisung mit dramatischen Stromausfällen in der Woche 49/2014 (ab 30.Nov.2014) gab es sowohl für die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner als auch für die Gemeindeverwaltung lebenswichtige Probleme zu lösen. Die Mitarbeiter des Bauhofs und der Straßenmeisterei mussten unter gefährlichsten Bedingungen ausrücken, um Straßenzüge von Ästen frei zu räumen bzw. bei den Wasser- und Kanalpumpenanlagen die technischen Störungen aufgrund der Stromausfälle zu beheben. Die Busfahrten für Kindergarten- und Schulkinder wurden für einige Tage eingestellt. Meldungen von Katastrophenschäden sind im Bauamt bei Michael Kostera einzubringen, bislang sind 80 Meldungen eingelangt. Im Jänner werden die Schadenskommissionen die Schäden erheben.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Dank an Bgm.a.D. Ök.-Rat Karl Simlinger für die Vorarbeiten, die er für das Jahr 2014 noch geleistet hat und die jetzt umgesetzt werden konnten. Weiters bedankt sie sich für die Zusammenarbeit bei den GR-Mitgliedern, da nun die voraussichtlich letzte Sitzung dieser Periode stattgefunden hat. Bgm. Etzenberger wünscht frohe Weihnachten und ein gutes erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2015.

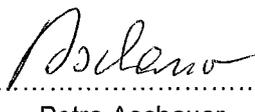
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Einladung zur Weihnachtsfeier am 18.12.2014, um 19.00 Uhr im Stadtsaal;
Vbgm. Günter Steindl	Gesundheitsreform - Primärversorgungsstellen werden errichtet; Dies wäre Chance für Gföhl, z.B. für Gemeinschaftspraxis von Ärzten. Die Finanzierung erfolgt über Bund und Länder, bei BM Dr. Sabine Oberhauser Wunsch für Gföhl bereits geäußert. Vbgm. bedankt sich bei der SPÖ-Fraktion für die Zusammenarbeit und bei der WfG für die korrekte Zusammenarbeit und gemeinsame Antragstellungen, bei der ÖVP bei der Bürgermeisterin und bei STR. Mag. Pulker für die angenehme Zusammenarbeit im letzten Jahr, wünscht sich Fortsetzung des gemeinsamen Weges; Schönes Weihnachtsfest, guten Rutsch!

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.22 Uhr

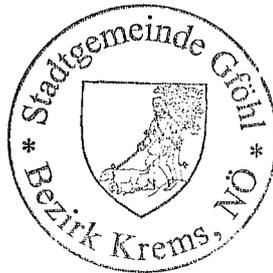
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2015 unterfertigt.

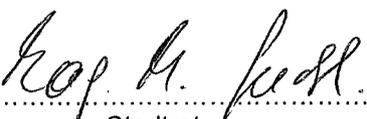
  
 Ludmilla Etzenberger  
 (Bürgermeister)

  
 Erich Hagmann  
 (Stadtamtsdirektor)

  
 Petra Aschauer  
 (Schriftführerin)

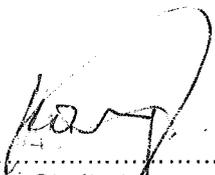
  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer SPÖ,  
 GR. Thomas Schildorfer)



  
 Stadtrat  
 (Protokollprüfer ÖVP,  
 StR. OStR. Mag. Maria Gußl)

nicht mehr im Gemeinderat  
vertreten

Gemeinderat  
 (Protokollprüfer WfG,  
 GR. Leopold Ganser)

  
 Stadtrat  
 (Protokollprüfer  
 StR. Siegfried König)

Geschäftszahl: 8-VTGR-000-(07-0481)0010-14

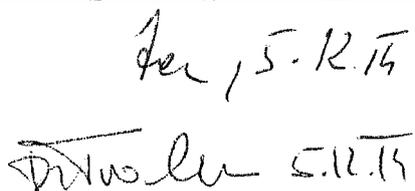
Gföhl, am 05.11.2014

Betreff: Grundbücherliche Übertragung der Gst. 116/1, EZ 68, und  
116/2, EZ 69 in die EZ 1079 KG 12012 Gföhl

### Gföhl, Unteres Bayerland – Straßenanlage

Die nachfolgend angeführten Grundeigentümer erklären sich durch ihre Unterschriften bereit,  
das Grundstück 116/1, EZ 68, bzw. das Grundstück 116/2, EZ 69, unentgeltlich in das  
öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl zu übergeben.

KG 12012 Gföhl

Gst.	EZ	Grundbesitzer	Unterschrift
116/1	68	Dr. Reinhard Topf Dr. Elisabeth Pracher	
116/2	69	Elisabeth Fischer	

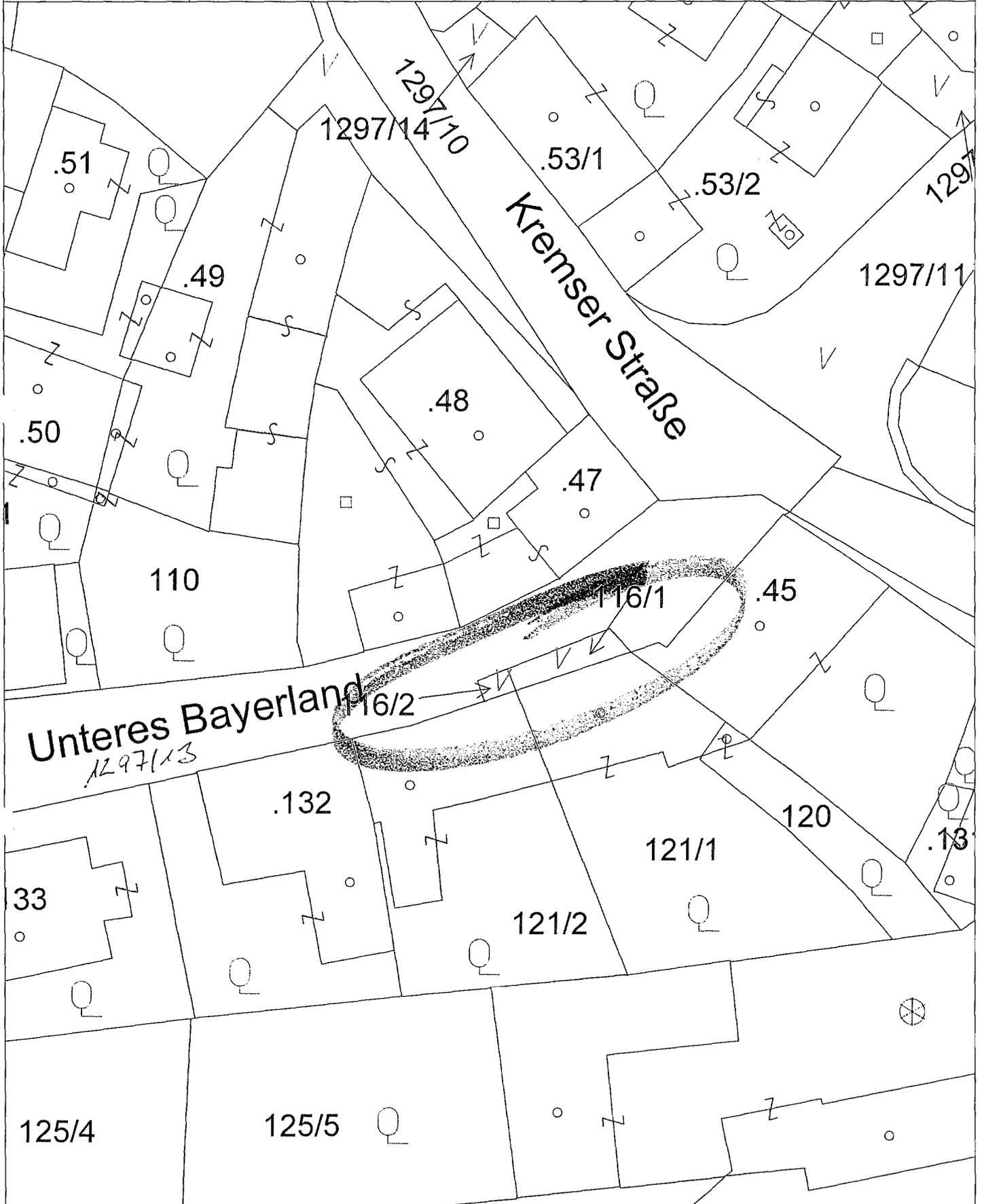
Beilagen:  
Grundstücksverzeichnis



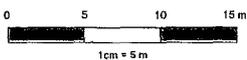
# Stadtgemeinde Gföhl

A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3  
T: +43 (0)2716/6326-0 | F: +43 (0)2716/6326-26  
M: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at)

Datum: 09.10.2014  
Bearbeiter: EH, Gföhl, Unteres  
Bayerland, GST. 1297/13,  
116/1 u.116/2 zu öffentl. Gut,  
§ 15 Liegensch.teil.gesetz



M 1 : 500



DKM-Datenkopie vom Okt. 2013, Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten  
erhältlich im zuständigen Vermessungsamt @BEV 2001  
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung  
übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem  
Leitungsbetreiber herzustellen.

